

1. Satzung / Ordnung	:	Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	04.11.2025
3. Bekanntgemacht am	:	04.12.2025
4. Inkrafttreten	:	05.12.2025

Aufgrund der §§ 8 c und 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt als überparteilich, überkonfessionell und unabhängig arbeitendes Gremium die Interessen der Senioren der Stadt Butzbach. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten des städtischen Lebens, die Senioren betreffen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat, die Ausschüsse der Stadt und die Ortsbeiräte sollen den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern. Um den Aufgaben aus Abs.1 gerecht zu werden, benennt der Seniorenbeirat für die Dauer der Wahlperiode jeweils ein ständiges Mitglied und einen Vertreter für die Gremien und Ausschüsse der Stadt.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich an den Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.
- (4) Zur Bearbeitung komplexer Themengebiete bilden sich Arbeitsgruppen, an denen Personen jeden Alters teilnehmen können, auch wenn diese nicht dem Seniorenbeirat angehören. Das Ergebnis einer Arbeitsgruppe wird dem Seniorenbeirat zur Abstimmung vorgeschlagen.

§ 2 - Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus max. 13 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den Senioreninitiativen der Stadt, den Seniorengruppen der örtlichen Vereine vorgeschlagen und vom Magistrat benannt. Des Weiteren setzen sich die Mitglieder des Seniorenbeirates aus der Bürgerschaft der Kernstadt und den Stadtteilen zusammen. Folgende Vereine bzw. Organisationen sind berechtigt, jeweils ein bzw. mehrere Mitglieder vorzuschlagen:

- Bürgerschaft: 3 Mitglieder
- Vereinsring der Stadt Butzbach
und seiner Stadtteile: 4 Mitglieder
- Evangelische Kirchengemeinden: 1 Mitglied

- Katholische Kirchengemeinde: 1 Mitglied
- VdK-Ortsverbände: 1 Mitglied
- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ortsverband: 1 Mitglied
- Malteser Hilfsdienst e. V.: 1 Mitglied
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband
Friedberg e. V., Ortsverein Butzbach: 1 Mitglied

Die vorgeschlagenen Mitglieder aus den o. g. Vereinen/Organisationen müssen in diesen ehrenamtlich aktiv tätig sein. Nicht genutzte Sitze können durch weitere Personen aus der Bürgerschaft besetzt werden.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01.07. und endet zum 30.06. Die Benennung der Mitglieder ist gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bis zum 30.06. – nach Aufforderung durch den Magistrat – mitzuteilen.

Scheiden Mitglieder aus dem Seniorenbeirat aus oder ist die Anzahl der Mitglieder noch nicht erreicht, können weitere Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 während der lfd. Amtszeit durch den Magistrat benannt werden.

- (4) Mitglieder, die für den Seniorenbeirat benannt werden, müssen das 65. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Butzbach haben.

§ 3 - Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an.
- (3) Mit einem Mitglied, das dauerhaft weder aktiv an den Sitzungen teilnimmt, noch im Seniorenbeirat mitarbeitet, ist ein gemeinsames Gespräch mit dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates und dem Bürgermeister zu führen.

§ 4 - Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 5 - Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten ihn.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per Mail, in Ausnahmefällen schriftlich, an alle Mitglieder des Seniorenbeirates, an den Magistrat sowie an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Einladung muss allen Teilnehmern rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

§ 7 - Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in Präsenz und grundsätzlich öffentlich statt. Die Sitzungen sind über geeignete Medien bekanntzugeben.

§ 8 - Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so ist der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Beiratsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 - Teilnahme des Magistrats sowie des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Des Weiteren kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 - Anträge für den Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen, soweit sie Angelegenheiten von Senioren betreffen.
- (2) Die Anträge sollen schriftlich an den Vorsitzenden des Seniorenbeirates gestellt werden. Dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 - Änderung der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte abzusetzen oder Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 - Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen.

Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder und hat weiterhin das Recht:

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

- (2) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 - Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden, auch die elektronische Unterschrift ist gültig. Auf Veranlassung des Vorsitzenden wird die Niederschrift den Mitgliedern des Seniorenbeirates, dem Magistrat und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 14 - Unterstützung durch die Verwaltung

Der Seniorenbeirat kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die Verwaltung wenden. Die erforderlichen Kopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Butzbach vom 29.04.2004 außer Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.